IX/8-35/3-1960 31. März 1960

Betreff: Baumgruppe in St.Valentin; Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt die auf Parz.573 *) KG.St.Valentin, befindliche Baumgruppe, bestehend aus 1 Buche, 1 Föhre und 1 Eiche, gem. § 2 Abs.1 des n.ö.Naturschutzgesetzes und gem. § 1 Abs.2 der 1. Naturschutzverordnung LGBl.Nr.41/1952, zum Naturdenkmal.

Jede Veränderung und Vernichtung des Naturdenkmals ist verboten.

B e g r ü n d u n g :

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, daß es sich bei der genannten Baumgruppe um ein Naturgebilde handelt, das wegen seiner Eigenart dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleiht. Der Eigentümer der Baumgruppe ist laut mündlichem Einverständnis, mit der Erklärung derselben zum Naturdenkmal, einverstanden. Die genannte Örtlichkeit ist ein beliebter Ausflugspunkt, von dem aus ein schöner Ausblick auf St.Valentin, Enns und Linz, sowie in das Mühlviertel und in die Ennstaler Alpen möglich ist. Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an:

1. Das Amt der n.ö.Landesregierung, I.A.III/2 in Wien, unter Anschluß eines Erhebungsblattes.
2. Herrn Karl und Frau Theresia Schnetzinger, St.Valentin, Altenhofen Nr.40.
3. Das Gemeindeamt in St.Valentin.
4. Herrn Kurt Nakel, St.Valentin, Schubertviertel Nr.52.

Der Bezirkshauptmann:

Dirkl, Hofrat

*) Parzellenänderung
(lt. Grundbuchsauszug v.27.11.1980)

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Der umseitige Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, am 12. März 1980
Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Sekyra, Ob.Reg.Rat)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 11
Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 0800-1200 Uhr
und Dienstag auch von 1300-1900 Uhr, Amtsstunden: Montag bis Freitag
von 0730-1530 Uhr und Dienstag auch von 1530-1900 Uhr
Telefax: 07472/608 608 (von Montag 0730 Uhr bis Freitag 1530 Uhr)
Telefon: 07472/608
DVR: 0024651

An
1. Herrn Franz Schnetzinger, 4300 St.Valentin, Altenhofen 40
2. den Herrn Bürgermeister in 4300 St.Valentin
3. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich,
   3109 St. Pölten, Wiener Straße 54

Beilagen

9-N-80 350

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug | Bearbeiter (07472) 608 | 15.10.1999
Fr.Binderreiter Durchwahl 232

Betrifft
Naturdenkmal - 1 Rotbuche in St.Valentin, Widerruf der Naturdenkmal-erklärung

B E S C H E I D

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten widerruft die Erklärung als Naturdenkmal der auf dem Grundstück Nr. 574, KG St.Valentin, stehenden Rotbuche.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 8 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-6

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt oder das Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz ist diese Rotbuche bereits in einem derart schlechten Gesundheitszustand, sodaß sie eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht zur Kenntnis an
4. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gerersdorfer

Bezirkshauptmannschaft Amstetten
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.
Amstetten, 16. November 1999
Der Bezirkshauptmann

(Dr.Lenz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT 29 AMSTETTEN

IX/8-35/3-1960 31. März 1960

Betreff: Baumgruppe in St.Valentin; Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt die auf Parz.573 *) KG.St.Valentin, befindliche Baumgruppe, bestehend aus 1 Buche, 1 Föhre und 1 Eiche, gem. § 2 Abs.1 des n.ö.Naturschutzgesetzes und gem. § 1 Abs.2 der 1. Naturschutzverordnung LGBl.Nr.41/1952, zum Naturdenkmal.

Jede Veränderung und Vernichtung des Naturdenkmals ist verboten.

B e g r ü n d u n g :

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, daß es sich bei der genannten Baumgruppe um ein Naturgebilde handelt, das wegen seiner Eigenart dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleiht. Der Eigentümer der Baumgruppe ist laut mündlichem Einverständnis, mit der Erklärung derselben zum Naturdenkmal, einverstanden. Die genannte Örtlichkeit ist ein beliebter Ausflugspunkt, von dem aus ein schöner Ausblick auf St.Valentin, Enns und Linz, sowie in das Mühlviertel und in die Ennstaler Alpen möglich ist. Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an:

1. Das Amt der n.ö.Landesregierung, I.A.III/2 in Wien, unter Anschluß eines Erhebungsblattes.
2. Herrn Karl und Frau Theresia Schnetzinger, St.Valentin, Altenhofen Nr.40.
3. Das Gemeindeamt in St.Valentin.
4. Herrn Kurt Nakel, St.Valentin, Schubertviertel Nr.52.

Der Bezirkshauptmann:

Dirkl, Hofrat

*) Parzellenänderung
(lt. Grundbuchsauszug v.27.11.1980)

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Der umseitige Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, am 12. März 1980
Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Sekyra, Ob.Reg.Rat)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 11
Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 0800-1200 Uhr
und Dienstag auch von 1300-1900 Uhr, Amtsstunden: Montag bis Freitag
von 0730-1530 Uhr und Dienstag auch von 1530-1900 Uhr
Telefax: 07472/608 608 (von Montag 0730 Uhr bis Freitag 1530 Uhr)
Telefon: 07472/608
DVR: 0024651

An
1. Herrn Franz Schnetzinger, 4300 St.Valentin, Altenhofen 40
2. den Herrn Bürgermeister in 4300 St.Valentin
3. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich,
   3109 St. Pölten, Wiener Straße 54

Beilagen

9-N-80 350

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug | Bearbeiter (07472) 608 | 15.10.1999
Fr.Binderreiter Durchwahl 232

Betrifft
Naturdenkmal - 1 Rotbuche in St.Valentin, Widerruf der Naturdenkmal-erklärung

B E S C H E I D

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten widerruft die Erklärung als Naturdenkmal der auf dem Grundstück Nr. 574, KG St.Valentin, stehenden Rotbuche.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 8 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-6

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt oder das Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz ist diese Rotbuche bereits in einem derart schlechten Gesundheitszustand, sodaß sie eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht zur Kenntnis an
4. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gerersdorfer

Bezirkshauptmannschaft Amstetten
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.
Amstetten, 16. November 1999
Der Bezirkshauptmann

(Dr.Lenz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT 29 AMSTETTEN